



1. Pool Billard Verein Pinneberg e.V.

Satzung



1. PBV Pinneberg – Satzung –

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| § 1. | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| § 2. | Zweck und Zweckverwirklichung | 1 |
| § 3. | Gemeinnützigkeit | 1 |
| § 4. | Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung | 1 |
| § 5. | Mitglieder, Rechte und Pflichten | 2 |
| § 6. | Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen | 3 |
| § 7. | Die Vereinsorgane | 3 |
| § 8. | Stimmrecht und Wählbarkeit | 3 |
| § 9. | Mitgliederversammlung | 3 |
| § 10. | Protokollierung | 4 |
| § 11. | Einladungen, Anträge und Beschlussfähigkeit | 4 |
| § 12. | Beschlussfassungen und Wahlergebnisse | 5 |
| § 13. | Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen | 5 |
| § 14. | Vorstand | 5 |
| § 15. | Amtsenthörung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern | 6 |
| § 16. | Jugendversammlung | 6 |
| § 17. | Ausschüsse | 6 |
| § 18. | Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter | 6 |
| § 19. | Vergütung und allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder | 7 |
| § 20. | Satzungsänderung, Fusion und Änderung des Vereinszwecks | 7 |
| § 21. | Datenschutz und Persönlichkeitsrechte | 7 |
| § 22. | Vereinsordnungen | 8 |
| § 23. | Haftungsausschluss | 9 |
| § 24. | Kassenprüfung | 9 |
| § 25. | Vereinseigentum | 9 |
| § 26. | Auflösung des Vereins und Vermögensbindung | 9 |
| § 27. | Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung | 10 |



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 25.05.1997 in Pinneberg gegründete Verein trägt den Namen **1. Pool Billard Verein Pinneberg e.V.**, kurz 1. PBV Pinneberg, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Pinneberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2. Zweck und Zweckverwirklichung

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Billardsportes.
- 2.2. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Breiten- und des Leistungssports im Bereich des Billardsportes.
 - b) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften.
 - c) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - d) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Tätigkeiten der Organe und Gremien werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn der Vorstand ihrer Aufnahme zustimmt und sie die Aufnahmegebühr fristgemäß entrichtet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, muss die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein.
- 4.3. Innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Mitglied und der Verein, die Mitgliedschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden.
- 4.4. Nach Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft nur durch Austritt des Mitglieds oder dessen Ausschluss beendet werden. Mit Beendigung kann das Mitglied weder die Erstattung von satzungs- und/oder Beschluss gemäß geleisteter Zahlungen, noch einen Anteil des Vereinsvermögen verlangen. Besitzt das Mitglied im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände / Unterlagen, hat es sie ihm umgehend zu übergeben.



1. PBV Pinneberg

– Satzung –

- 4.5. Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern, muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres. Das Recht zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.6. Der Ausschluss des Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied satzungswidrig verhält. Hierzu zählt unter anderen, wenn es trotz Abmahnung durch grob unsportliches Verhalten auffällt, sich mit seinen Beitragspflichten drei Monaten in Verzug befindet und/oder eine Vereinsstrafe von 120 € und mehr schuldet.
- 4.7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss, ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung erheben. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der Anzeige. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Unter Angabe des Grundes, hat der Vorstand hierzu eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten einzuberufen.

§ 5. Mitglieder, Rechte und Pflichten

- 5.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern sowie aus Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Vereinsjugend).
- 5.2. Unabhängig vom Status ist jedes Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsgebühr sowie bei Eintritt, die Aufnahmegebühr zu entrichten. Während der Probezeit erhält es nur mit Genehmigung des Vorstands einen eigenen Schlüssel zur Räumlichkeit des Vereins. Über die Genehmigung, hat der Vorstand einstimmig zu beschließen.
- 5.3. Ordentliche Mitglieder, welche mit dem Verein in einem ungekündigten Verhältnis stehen, sind bei der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. § 34 BGB bleibt unberührt.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder sowie Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, für den Verein Gemeinschaftsarbeit von kalenderjährlich einer Stunde im Monat zu erbringen. Anzurechnende Gemeinschaftsarbeiten werden grundsätzlich durch den Vorstand ausgeschrieben. Anderweitige Leistungen, die über den normalen Tagesablauf (Müllentsorgung, Reinigungsarbeiten im haushaltsüblichem Umfang, etc.) hinausgehen, können nach Genehmigung durch den Vorstand angerechnet werden. Bei nicht oder nicht vollständiger Erfüllung der Gemeinschaftsarbeit, ist eine Vereinsstrafe von 10 €/nicht erbrachter Stunde an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 5.5. Ordentlichen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierfür muss sich das Mitglied der besonderen Unterstützung des Satzungszwecks verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.6. Die passive Mitgliedschaft kann frühestens nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres beantragt werden. Der Antrag, ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Eine passive Mitgliedschaft kann nur für einen Zeitraum von 6 Monaten abgeschlossen werden.
- 5.7. Passive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht wahlberechtigt. Zutritt zur Räumlichkeit des Vereins ist ihnen nur gestattet, wenn ein ordentliches Mitglied vor Ort ist. Wechselt das Mitglied während seines aktiven Status im NBV, ist es verpflichtet, dem Verein den anteiligen NBV-Jahresbeitrag zu erstatten; unabhängig davon, ob es am Ligabetrieb oder lediglich an Bezirks- und Landesmeisterschaft teilnimmt.
- 5.8. Mitglieder, die der Vereinsjugend angehören, sind bei der Jugendversammlung unbeschränkt stimmberechtigt. Sie können dort das aktive und passive Wahlrecht ausüben.



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 6. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 6.1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und ist aus dem Antragsformular zu entnehmen. Der Beitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- 6.2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6.4. Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6.5. Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teil und kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6.6. Mitglieder, die im Laufe eines Monats in den Verein eintreten, haben den vollen Monatsbeitrag zu leisten.

§ 7. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 8. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und mit dem Verein in einem ungekündigten Vertragsverhältnis stehen.
- 8.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3. In Vereinsämter können nur alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 8.4. Mitglieder die erst seit 6 Monaten im Verein sind, besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 9.2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Geschäftsjahres,



1. PBV Pinneberg

– Satzung –

- f) Beschlussfassung vorliegender Anträge (Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge etc.).
 - g) Wahlen von Mitgliedern
 - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen
- 9.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt und muss 21 Tage vorher, unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, vom Vorstand einberufen werden.
- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und Gründe, beantragt worden ist. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.5. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 10. Protokollierung

- 10.1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 10.2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des Vereins zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden ist das Protokoll endgültig.

§ 11. Einladungen, Anträge und Beschlussfähigkeit

11.1. Einladungen:

Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 21 Tage vor dem Termin durch den Vorstand in Textform zuzustellen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte gemeldete Postanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Der Versand via elektronische Post ist zulässig und sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte gemeldete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

11.2. Anträge:

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied, mit schriftlicher Begründung, bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge), außer Anträge auf Satzungsänderungen, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge die nicht als Dringlichkeitsanträge eingestuft werden, werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben ist.

11.3. Beschlussfähigkeit:

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 12. Beschlussfassungen und Wahlergebnisse

12.1. Beschlussfassungen:

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

12.2. Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 13. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

13.1. Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Vereinsbeschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

13.2. Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

13.3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

13.4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied vorher Widerspruch beim Vorstand ([§13.2](#)) eingereicht hat.

§ 14. Vorstand

14.1. Der Vorstand besteht maximal aus acht Vereinsmitgliedern. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Hierbei sind mindestens folgende Ämter zu besetzen, wobei eine Personalunion unzulässig ist

- a) Der 1. Vorsitzende.
- b) Der 2. Vorsitzende.
- c) Der Kassenwart.
- d) Der Sportwart Pool
- e) Der Sportwart Snooker.

14.2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden und einem weiteren, der unter Ziffer 14.1 benannten Vorstandsmitglieder c) – e) vertreten.

14.3. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Bis zur Wiederbesetzung führt der Amtsinhaber seinen Aufgabenbereich kommissarisch weiter. Die in 14.1 genannten Ämter werden im Wechsel neu besetzt. In Jahren mit geraden Endziffern werden die Ämter a) und e) besetzt, in Jahren mit ungeraden Ziffern die Ämter b), c) und d).

14.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des offenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Das von ihm beauftragte Mitglied rückt in die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus zeitlichen und/oder gesundheitlichen Gründen sein Amt voraussichtlich mehr als vier aufeinanderfolgende Monate nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann und damit aufgeben muss.



1. PBV Pinneberg – Satzung –

- 14.5. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 14.6. Der Vorstand entscheidet qua Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.

§ 15. Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufen außerordentliche Mitgliederversammlung seines Amtes entoben werden. Dabei muss das Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Anhörung haben. Einer Amtsenthebung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

§ 16. Jugendversammlung

- 16.1. Zur Vereinsjugend im Sinne der Jugendversammlung zählen alle Kinder, Jugendliche, sowie junge Erwachsenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines jeden Kalenderjahres.
- 16.2. Die Bestimmungen über die Jugendversammlung, entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Jugendordnung des Vereins, finden Anwendung, wenn der Vorstand dies wegen der Anzahl der zur Vereinsjugend gehörenden Mitglieder für erforderlich hält.
- 16.3. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
- 16.4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 16.5. Die Jugendversammlung hat u.a. die Aufgaben
 - a) Einen Jugendwart als Schnittstelle zum Vereinsvorstand zu wählen.
 - b) Die Sicherstellung der Jugendförderung, die sich aus der jeweils gültigen Fassung der Jugendordnung ergibt.
 - c) Einen Jugendausschuss zu wählen.
 - d) Über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

§ 17. Ausschüsse

- 18.1. Einen Ausschuss ruft der Vorstand ins Leben und kann die Anzahl der Mitwirkenden auf den jeweiligen Ausschuss beschränken.
- 18.2. Die Aufgaben der Ausschüsse liegen in der ständigen Unterstützung des Vorstandes.
- 18.3. Dem Ausschuss können besondere Rechte und Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Für die Aufbringung und Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel ist er an die Weisung sowie Ermächtigung des Vorstandes gebunden.

§ 18. Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:

- a) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b) Unfallversicherung der VBG
- c) Weitere Versicherungen über den LSV



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 19. Vergütung und allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 19.1. Alle Tätigkeiten der Organe und Gremien werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 19.2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 19.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- 19.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 19.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten zu Liga-/Punktspielen, oder andere repräsentative Billardsportveranstaltungen.

§ 20. Satzungsänderung, Fusion und Änderung des Vereinszwecks

- 20.1. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 20.2. Für die Beschlussfassung von Fusionen des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- 20.3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 21. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 21.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Alter und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.

Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.

- 21.2. Der Verein ist Mitglied des NBV (und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Bundes-, Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- 21.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durch-



1. PBV Pinneberg

– Satzung –

führung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG §24 Abs. 1 und 2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 21.4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 21.5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 21.6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §34 und §35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 21.7. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22. Vereinsordnungen

- 22.1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 22.2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 22.3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 22.4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenratsordnung
- 22.5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 23. Haftungsausschluss

- 23.1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 23.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 24. Kassenprüfung

- 24.1. Ein Kassenprüfer überprüft mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- 24.2. Zu diesem Zweck hat der Kassenprüfer auch das Recht zur außerordentlichen Prüfung und kann jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Der Kassenprüfer darf keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und ist in seiner Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung hat er seinen Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- 24.3. Die Mitgliederversammlung wählt auf der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für ein Jahr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl in Amt. Die sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 24.4. Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt der Ersatzkassenprüfer an seine Stelle.

§ 25. Vereinseigentum

- 25.1. Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- 25.2. Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

§ 26. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 26.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in [§26.2](#) genannten Voraussetzungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 26.2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 26.3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 26.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



1. PBV Pinneberg – Satzung –

§ 27. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- 27.1. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen alle Geschlechter. Der 1.PBV Pinneberg e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung aller Geschlechter nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.
- 27.2. Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 06.03.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Pinneberg, den 06.03.2025

Ralf Winkler
1. Vorsitzender